

DIE HÖHE DER STEUERSÄTZE UND SOZIALABGABEN IN POLEN



ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa – Polska; P. Box 62, 00-952 Warszawa; NIP: 526-10-29-063, KRS: 93438
Tel. +48 22 53 10 500, Fax +48 22 53 10 600, Email: ib@ahk.pl, www.deinternational.pl
mBank S.A. Oddział Korporacyjny w Warszawie, BIC: BREXPLPW, NRB: 09 1140 1010 0000 3244 1200 1001 PLN
Deutsche Bank Bonn, BLZ: 380 700 59, Konto: 0672444 00, BIC: DEUTDE33, IBAN: DE19 3807 0059 0067 2444 00 EUR

Die Höhe der Steuersätze und Sozialabgaben in Polen

Steuer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Einkommenssteuer von den auszuzahlenden Löhnen zu berechnen, diese Steuer zu erheben und sie bei dem zuständigen Finanzamt abzuführen. Geregelt wird dies im Einkommenssteuergesetz vom 26. Juli 1991 (Dz.U.2012, Pos. 361).

Steuerbemessungsgrundlage bildet das vom Arbeitnehmer erzielte Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge.

Als Einkommen werden alle vom Arbeitnehmer erhaltenen Einkünfte sowie Äquivalente angerechnet. Neben dem Grundgehalt betrifft dies die Vergütung der Überstunden, verschiedene Zusatzleistungen, Gratifikationen, Urlaubsabgeltungsentgelt und sonstige Beträge dieser Art.

Im Jahr 2013 gilt folgender progressiver Einkommenssteuertarif:

Veranlagungsgrundlage (in PLN)	Höhe der Steuer
bis 85.528	18% der Veranlagungsgrundlage abzüglich des Betrags von 556,02 PLN (Steuerfreibetrag)
ab 85.528	14.839,02 PLN + 32% von dem Betrag über 85.528 PLN

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, im Laufe des Steuerjahres Vorauszahlungen auf die Einkommenssteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen für die Monate Januar bis November werden jeweils bis zum 20. Tag eines jeden Monats für den vorherigen Monat entrichtet (so ist etwa die Vorauszahlung für Juni bis zum 20. Juli zu entrichten). Die Vorauszahlung auf die Steuer im Dezember wird bis zum 20. Dezember in derselben Höhe entrichtet, wie die Vorauszahlung für November.

Alle Gewerbetreibenden können sich seit dem 01.01.2004 für die Besteuerung mit 19% entscheiden.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19%.

Sozialabgaben

Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsabgaben ist das von dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Einkommen im Sinne des Gesetzes über die Einkommenssteuer von natürlichen Personen. Der Arbeitgeber berechnet die Höhe der Abgabe und entrichtet diese.

Die Sozialversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung werden in gleichen Teilen von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer finanziert. Die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung betragen für den Arbeitnehmer 6,5% und für den Arbeitgeber 1,5%. Die Krankenversicherungsbeiträge werden allein vom Arbeitnehmer, während die Beiträge für die Betriebsunfallversicherung insgesamt vom Arbeitgeber bezahlt werden.

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, für seine Arbeitnehmer die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zu erheben und sie bei der zuständigen ZUS-Abteilung abzuführen. Daneben sind Betriebsfonds für Sozialleistungen sowie für die Rehabilitation Behinderter einzurichten.

Sozialversicherungen				Andere		
Altersrenten	Berufsunfähigkeit	Unfall	Kranken	Arbeitsfond	Fond der garantierten Arbeitgeberleistungen	Krankenkassenbeitrag
Gesamt:						
19,52%	8%	0,67%-3,86%*	2,45%	2,45%	0,10%	9,00%

AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN	AG	AN
9,76%	9,76%	6,5%	1,5%	1,93%	0,00%	0,00%	2,45%	2,45%	0,00%	0,10%	0,00%	0,00%	9,00%

*über deren Höhe entscheidet die PKD-Nummer (PKD-Polnische Einstufung der Gewerblidentätigkeiten)

Gesamte Abgaben	43,45%
Gesamt AG - Anteil	20,74%
Gesamt AN - Anteil	22,71%

Dieses Merkblatt gibt die ersten rechtlichen Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Abteilung für Recht und Steuern
 Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer
 Tel. +48 22 53 10 562, 53 10 500
 Fax. +48 22 53 10 600
 E-Mail: ib@ahk.pl
www.ahk.pl